

Hygiene- und Schutzmaßnahmen außerhalb der Einrichtung



Laut **Bundesministerium** ist das Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske **weiterhin verpflichtend**:

- in Apotheken, Pflegeheimen, Krankenanstalten und Kuranstalten sowie an Orten, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden
- im Lebensmitteleinzelhandel (z.B. Bäckerei, Fleischerei, Konditorei)
- in Tankstellen mit angeschlossenen Verkaufsstellen von Lebensmitteln
- in Bankfilialen
- in Postfilialen sowie bei Postpartnern
- bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (ausgenommen am zugewiesenen Sitzplatz)
- in öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxis
- bei Dienstleistungen, wenn der 1-Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann oder keine anderen Schutzmaßnahmen (z.B. Plexiglas-scheibe) vorhanden sind
- in Seil- und Zahnradbahnen, Reisebussen und im Innenbereich von Ausflugsschiffen
- bei Demonstrationen, wenn der 1-Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann

Wenn unser/e BewohnerIn nicht in der Lage ist die oben angeführten Schutzmaßnahmen einzuhalten, sind sie als An- und Zugehörige/r verpflichtend Hilfe zu leisten, damit der/die BewohnerIn die Maßnahmen umsetzen kann!

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im Falle des Auftretens von Covid-Symptomen bei dem/der BewohnerIn, Sie - als An- und Zugehörige/r - der Behörde gegenüber zur Nennung der Kontaktpersonen außerhalb der Einrichtung verpflichtend sind.

Jakob Kabas, MBA
Geschäftsführer